



Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) ist 2021 wieder auf folgenden Ausbildungsmessen vertreten

Aufgrund der durchweg positiven Rückmeldungen in den vergangenen Jahren, wird die BLÄK auch 2021 auf zahlreichen Ausbildungsmessen im Freistaat unterwegs sein, um für das Berufsbild Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) zu werben. Gerne können Sie sich auch selbst ein Bild über uns machen. Wir sind voraussichtlich auf folgenden Messen in Ihrem Auftrag vertreten:

- » 16./17. April 2021 Online-Messe: Berufsbildungsmesse INN-Salzach
- » 29./30. Juni 2021 in der Saturn Arena: vocatium Ingolstadt
- » 5./6. Juli 2021 im Kongress am Park: vocatium Augsburg
- » 19. November 2021 in der s.Oliver Arena: parentum Würzburg
- » 6. bis 9. Dezember 2021 Messe Nürnberg: Berufsbildung 2021 Nürnberg

Patrick Froelian (BLÄK)

Überbetriebliche Ausbildung

Die überbetriebliche Ausbildung für Medizinische Fachangestellte wird in Bayern inzwischen flächendeckend angeboten. Wir bitten alle Fachärztinnen/Fachärzte ohne hausärztliche Tätigkeit die ihrem/ihrer Auszubildenden nicht alle Ausbildungsinhalte nach Ausbildungsverordnung vermitteln können, dieses Angebot für Ihre Auszubildenden in Anspruch zu nehmen. Für nähere Information wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Ärztlichen Kreisverband vor Ort.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kosten für die überbetriebliche Ausbildung von der jeweiligen Ausbildungspraxis zu übernehmen sind. Hintergrund ist, dass die/der Auszubildende alle Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten nach der Ausbildungsverordnung für Medizinische Fachangestellte erlernen muss, die zum Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich sind. Die Verantwortung dafür, dass alle hierfür notwendigen Inhalte vermittelt werden trägt die/der Auszubildende.

Patrick Froelian (BLÄK)

Walner Schulen – Fortbildungszentrum für medizinische Berufe der Bayerischen Landesärztekammer

Das Fortbildungsjahr 2021 begann am 16. Januar 2021 mit der berufs begleitenden Aufstiegsfortbildung zur/zum Fachwirtin/Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung. Zeitgleich fiel der Startschuss für die einjährige Fortbildung, der die 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus München und 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Nürnberg an die Bildschirme lockte. Durch die andauernde Corona-Pandemie und den damit verbundenen Hygienevorschriften wurde die Eröffnungsveranstaltung in Präsenz zu einem digitalen Auftakt, was den Enthusiasmus jedoch keinesfalls minderte.

Ein Großteil der acht Module des Fachwirtes konnte bereits letztes Jahr als Alternativunterricht im virtuellen Klassenzimmer stattfinden. Seitens der Dozentinnen und Dozenten kann auf die letztjährigen Erfahrungen aufgebaut werden, um mit etwas mehr Vorbereitungszeit in diesem Jahr das neue Unterrichtsformat auszubauen und zu verfeinern. Die Rückmeldungen der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer war durchweg positiv, dass digitale Unterrichtsformat wurde sehr gut angenommen.

Das Online-Angebot soll auch in Zukunft fortbestehen, den Präsenzunterricht jedoch nicht ablösen, vielmehr ergänzen. Weitere Informationen finden Sie unter www.walner-schulen.de in der Rubrik „Fortbildung“.

Alexander Otto (BLÄK)

Kursangebot zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung MFA im Sommer 2021

Vorbehaltlich der dann notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz sind im April drei Laborkunde-Kurse für Auszubildende geplant. In Vorbereitung auf die praktische Abschlussprüfung im Sommer 2021 werden in dem zweieinhalbtägigen Kurs wesentliche Bausteine aus dem Labor (zum Beispiel Mikroskopieren, Urinuntersuchung, Schnelltests etc.) vermittelt und eingeübt. Die Anmeldung ist unter: www.walner-schulen.de möglich.

Alexander Otto (BLÄK)

Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes zur Kommunikation mit hörbehinderten Patienten zulässig

Im Rahmen von § 1 Absatz 2 Nummer 3 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (zuletzt geändert am 20. Januar 2021) ist festgelegt, dass das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulässig ist, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Dies gilt für sämtliche Verpflichtungen im Zuge derer im Rahmen der Verordnung eigentlich vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Kann aufgrund eines fehlenden Mundbildes eine ärztliche Information von einem hörbehinderten Patienten nicht korrekt aufgenommen werden, ist unter Umständen keine vollständige ärztliche Aufklärung möglich. Deshalb kann in einem solchen Fall – unter Wahrung der gebotenen Abstands- und Hygienemaßnahmen – das Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes zu Kommunikationszwecken erforderlich sein.

Pressestelle/Redaktion